



Zahl: IIb-01-1/2016-31
Bregenz, am 24. April 2024

RICHTLINIE
der Vorarlberger Landesregierung
für die Förderung von Studierenden

§ 1

Ziel

Das Land Vorarlberg gewährt als Träger von Privatrechten auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes aus dem Jahre 2009 (LGBl. Nr. 38/2009) Studierenden, die sozial bedürftig sind und ihr Studium in der vorgegebenen Studienzeit absolvieren, eine Förderung. Ziel ist es, möglichst vielen Vorarlbergerinnen und Vorarlbergern ein Hochschulstudium zu ermöglichen und einen Beitrag zur Verbesserung der Studienbedingungen für Vorarlberger Studierende zu leisten.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Förderungen nach dieser Richtlinie können Studierende mit Staatsbürgerschaft eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung durchgehend seit drei zusammenhängenden Jahren ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in Vorarlberg haben und bereits vor Studienbeginn eine ausreichende Integration in das Vorarlberger Bildungssystem bestanden hat. Auf die Grundsätze der Antidiskriminierung und auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist zu achten.
- (2) Eine Förderung können ordentliche Studierende im Rahmen ihres Erststudiums an Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten im In- und Ausland erhalten.
- (3) Für schulische Ausbildungen (z.B. Aufbaulehrgänge), für Studien bzw. Ausbildungen an sonstigen (postsekundären) Bildungseinrichtungen sowie für Weiterbildungs- bzw. Universitätslehrgänge kann keine Förderung gewährt werden. Außerordentliche Studierende können grundsätzlich nicht gefördert werden.
- (4) Weitere Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind, dass
 - a) die studierende Person sozial bedürftig ist;
 - b) das Studium in der Mindeststudienzeit (= gesetzlich vorgesehene Studienzeit) plus Toleranzsemester absolviert wird. Für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien/PhD wird ein Toleranzsemester gewährt, für Diplomstudien wird ein Toleranzsemester pro

Studienabschnitt gewährt. In begründeten Härtefällen (ärztliches Attest; Prüfung wird nicht rechtzeitig angeboten u. ä.) sind für kurze Zeit (maximal zwei Semester) Ausnahmen möglich;

- c) das Studium, für das eine Förderung beantragt wird, vor Vollendung des 45. Lebensjahres begonnen wird. Diese Altersgrenze gilt sowohl für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudium/PhD als auch für Diplomstudium.

(5) Studierende, die Anspruch auf eine Studienbeihilfe des Bundes haben, können keine zusätzliche Förderung gemäß dieser Richtlinie erhalten. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist bei Anwendung des § 3 Abs. 7 möglich. Ergibt sich bei der Heranziehung der Unterhaltszahlungen anstelle des Einkommens ein größerer Differenzbetrag zur Studienbeihilfe bzw. zum Mobilitätsstipendium des Bundes, so kann ein Förderbetrag ausbezahlt werden.

(6) Studierende, die auf Grund mangelnder sozialer Bedürftigkeit einen negativen Bescheid der Stipendienstelle des Bundes erhalten, können auch seitens des Landes kein Stipendium gemäß dieser Richtlinie erhalten. Eine Ausnahme dieser Bestimmung ist bei Anwendung des § 3 Abs. 7 möglich.

(7) Sonstige Förderungen (z.B. aus privaten Stiftungen) werden bei der Berechnung des Landesstipendiums berücksichtigt.

(8) Bei einem Studienwechsel ist ein Stipendienbezug weiterhin möglich, wenn das Studium maximal zweimal gewechselt und das vorangegangene Studium nicht mehr als zwei Semester inskribiert wurde. Ausnahmen gibt es in folgenden drei Fällen:

- wenn der Studienwechsel durch ein unabwendbares Ereignis zwingend herbeigeführt wurde (Beispiel: bleibende Handverletzung bei Klavierstudium);
- wenn nach dem Studienwechsel alle Vorstudienzeiten auf Grund der abgelegten Prüfungen für die Anspruchsdauer der neuen Studienrichtung berücksichtigt werden können;
- wenn in dem Studium, das nach einem zu spät erfolgten Wechsel betrieben wird, so viele Semester wie in den vor dem/den verspäteten Wechsel(n) betriebenen Studium(en) zurückgelegt wurden.

§ 3

Ausmaß der Förderung

(1) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(3) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(4) Die Förderung kann pro Studienjahr nur einmal gewährt werden. Ein Vollstipendium kann maximal € 2.500,-- betragen.

(5) Vollstipendien (100 % der errechneten Förderung) können Studierende mit erforderlichem Zweitwohnsitz am Studienort sowie Selbsterhalterinnen und Selbsterhalter erhalten. Studierende ohne Zweitwohnsitz am Studienort, ausgenommen Selbsterhalterinnen bzw. Selbsterhalter, können maximal 50 % des errechneten Vollstipendiums erhalten. Die Höhe der Förderung richtet sich – ausgenommen sind Selbsterhalterinnen und Selbsterhalter – nach dem Einkommen des vergangenen Kalenderjahres.

(6) Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der Summe der Jahreseinkommen gemäß lit. a, vermindert um mögliche Absetzbeträge gemäß lit. b sowie Freibeträge gemäß lit. c.

a) Herangezogen wird das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres von:

1. Personen, die für den Studierenden bzw. die Studierende gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind, auch wenn sie nicht in Wohngemeinschaft mit dem Studierenden bzw. der Studierenden leben. Ausgenommen davon sind Selbsterhalterinnen und Selbsterhalter.
2. Ehegatten oder Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in des/der Studierenden.

b) Für folgende Personen, für die entweder der/die Studierende, ein Elternteil, der/die Ehegatte/-gattin oder der/die eingetragene Partner/in kraft Gesetzes Unterhalt leistet, können Absetzbeträge gewährt werden. Diese orientieren sich an den jeweils gültigen Beträgen des Studienförderungsgesetzes:

1. für jede Person bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
2. für jede Person nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
3. für jede Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
4. für jede studierende Person
5. für jede auswärts studierende Person
6. zusätzlich für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
7. für jede weitere Person, für die eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht

c) Freibeträge werden für nichtselbständige Tätigkeiten gewährt und sind bei den Eltern sowie dem/der Ehegatten/-gattin oder dem/der eingetragenen Partner/in des/der Studierenden zu berücksichtigen. Diese orientieren sich an den jeweils gültigen Beträgen des Studienförderungsgesetzes. Die Freibeträge dürfen jedoch die Summe der Einkünfte der jeweiligen Personen aus nichtselbständiger Arbeit nicht überschreiten.

d) Besondere finanzielle Belastungen, die mit der Aufnahme des Studiums zusammenhängen (z.B. besondere Studiengebühren), können im Einzelfall berücksichtigt werden.

(7) Über Antrag können an Stelle des Einkommens eines Unterhaltspflichtigen dessen Unterhaltszahlungen, die für die studierende Person geleistet werden, zur Berechnung der Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Für diese Unterhaltszahlungen können jedoch die Beträge gemäß Abs. 6 lit. b und c nicht abgezogen werden.

(8) Hat sich die betroffene Person vor Aufnahme des Studiums mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten und in dieser Zeit ein Mindesteinkommen gemäß Studienförderungsgesetz bezogen, so gilt der/die Studierende als Selbsterhalter/in. Bei Selbsterhalt ist das elterliche Einkommen nicht zu berücksichtigen. Das Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten oder dem/der eingetragenen Partner/in wird in jedem Fall zur Berechnung herangezogen. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienstes bzw. von Diensten nach dem Freiwilligengesetz gelten jedenfalls als Zeiten des Selbsterhaltes. Waisenpension und Lehrzeiten können bei entsprechender Höhe bei der Ermittlung des Selbstbehaltes berücksichtigt werden.

(9) Die Einkommensgrenze für Studierende beträgt generell € 15.000,-- jährlich. Für Selbsterhalter erhöht sich dieser Betrag auf € 22.000,--. Für diese Einkommensgrenze werden weder das Brutto- noch das Nettoeinkommen herangezogen; vielmehr sind vom Bruttoeinkommen der Sozialversicherungsbeitrag sowie die Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale abzuziehen. Die Zuverdienstgrenze kann sich aus folgenden Gründen erhöhen:

1. wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird, es gelten die aktuellen Sätze gemäß Studienförderungsgesetz;
2. wenn besondere Studiengebühren zu entrichten sind.

(10) Je nach der Höhe der errechneten Bemessungsgrundlage können folgende Förderungen vergeben werden:

- Bemessungsgrundlage bis € 25.000,--: Förderung € 2.500,--
- Bemessungsgrundlage bis € 27.000,--: Förderung € 2.250,--
- Bemessungsgrundlage bis € 29.000,--: Förderung € 2.000,--
- Bemessungsgrundlage bis € 31.000,--: Förderung € 1.750,--
- Bemessungsgrundlage bis € 33.000,--: Förderung € 1.500,--
- Bemessungsgrundlage bis € 35.000,--: Förderung € 1.250,--
- Bemessungsgrundlage bis € 37.000,--: Förderung € 1.000,--
- Bemessungsgrundlage bis € 45.000,--: Förderung € 750,--

§ 4

Förderungsantrag (Ansuchen) und Förderungsrückzahlung

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund unterfertigter schriftlicher Ansuchen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars gewährt werden. Ansuchen können für das laufende Studienjahr beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingereicht werden und können von volljährigen Studierenden, von deren Erziehungsberechtigten oder deren gesetzlichen Vertretern gestellt werden.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Nachweise anzuschließen:

- a) Studienbestätigung (Inskriptionsbestätigung) für das laufende Studienjahr,
- b) Studienerfolgsnachweis für das vergangene Studienjahr (ab dem 3. Semester)
sowie je nach Situation der/des Studierenden:
- c) Einkommensnachweise aller unterhaltspflichtigen Personen, des Ehegatten bzw. der Ehegattin, des/der eingetragenen Partners/Partnerin für das vergangene Kalenderjahr; gegebenenfalls sind die monatlichen Unterhaltszahlungen nachzuweisen.
- d) Aktueller Einkommensnachweis der/des Studierenden

- e) Nachweis des Selbsterhaltes
- f) Nachweis besonderer Studiengebühren
- g) Rechtskräftiger Bescheid der Bundesstipendienstelle. Geht aus dem Bescheid des Vorjahres eindeutig hervor, dass der/die Studierende im laufenden Studienjahr wiederum keine Studienbeihilfe beziehen kann (z.B. Studierende/r liegt über der Altersgrenze des Bundes), so ist keine erneute Antragstellung bei der Bundesstipendienstelle erforderlich.

(3) Die förderungswerbende Person hat

- a) im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen,
- b) jeden Studienabbruch der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) unverzüglich zu melden und
- c) die verbindliche Anerkennung der „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Förderung von Studierenden“ sowie der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung“ (AFRL), insbesondere die Zustimmung zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, zu erklären.

(4) Im Ansuchen hat die förderungswerbende Person zur Kenntnis zu nehmen, dass

- a) ein eingebrachtes Ansuchen als zurückgezogen gilt, wenn es trotz Aufforderung der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) bis zum Ende des Studienjahres nicht ergänzt wurde;
- b) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 - die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der förderungswerbenden Person erlangt wurde,
 - die geförderte Leistung (aus Verschulden der förderungswerbenden Person) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
 - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungswerbenden Person nicht erfüllt werden,
 - das Studium vor Ablauf des Studienjahres beendet wird und das laufende Studienjahr, für das die Förderung ausbezahlt wurde, nicht bereits größtenteils absolviert wurde,
- c) sich jede Person, die eine ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.
- d) Geldzuwendungen, die gemäß lit. b zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen sind.

(5) Mit dem Ansuchen ermächtigt die förderungswerbende Person die Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb), nach § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister vorzunehmen. Diese Ermächtigung ersetzt nicht die Bekanntgabe der verfahrensrelevanten Informationen,

sondern lediglich die Vorlage der Dokumente, sofern diese in öffentlichen elektronischen Registern gespeichert sind.

(6) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung der Förderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden der förderungwerbenden Person am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

§ 5

Förderungszusage

Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 6

Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Mai 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Studierenden“, die mit 1. August 2022 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

(Beschluss der Landesregierung vom 23.04.2024)